

FC „Luzencia“ Niederlützingen 1919 e.V.



Eintrittserklärung

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft beim FCL Niederlützingen.
(Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name	Vorname
Ort	Straße
Geburtsdatum	Abteilung
Telefon	Email
IBAN	BIC

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Bei Minderjährigen:

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

Name und Vorname des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin

Hinweis zur Mitgliedschaft:

Mit obiger Unterschrift bestätigt die Antragstellende Person die Bestätigung der geltenden Satzung des FCL Niederlützingen. Es wird darauf hingewiesen dass die Mitgliedschaft zu jedem Quartalsende schriftlich gekündigt werden kann. Es gilt eine Frist von 30 Tagen.

Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats

Ich ermächtige den FCL Niederlützingen Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom FCL Niederlützingen auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Wichtiger Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort	Datum	Unterschrift (bei minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)
-----	-------	---

Wichtiger Hinweis: Bitte teilen Sie uns Änderungen betreff ihrer Bankverbindung zeitnah mit.

FC „Luzencia“ Niederlützingen 1919 e.V.



Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, das Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Facebook-Seiten des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Blick aktuell, Rhein Zeitung,...)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine Vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den FCL Niederlützingen nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der FCL Niederlützingen kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z.B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort	Datum	Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbildern und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor-und Nachname gesetzlicher Vertreter	Datum	Unterschrift

Widerruf:

FC Luzencia Niederlützingen 1919 e.V., St-Lambertus-Str. 8, D-56656 Brohl-Lützing
Email: info@fc-luzencia.de

FC „Luzencia“ Niederlützingen 1919 e.V.



Datenschutzerklärung

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in ihrer Beitrittserklärung angegebenen Daten über ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (sogenannte personenbezogenen Daten) gespeichert sowie für Verwaltungszwecke genutzt sowie verarbeitet werden.

Eine Übermittlung von teilen dieser Daten an die jeweiligen Landes- und Sportfachverbände findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Landes- und Sportfachverbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind notwendig zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die gespeicherten Daten unrichtig sind.

Nach der Beendigung der Mitgliedschaft werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht, entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben, aufbewahrt werden müssen.

Ich habe die obenstehenden Informationen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

Nutzung der E-Mail Adresse:

Ich willige ein, dass der FCL Niederlützingen meine E-Mail Adresse zum Zwecke der Übermittlung der von mir ausgewählten Medien sowie zur allgemeinen Kommunikation nutzt.

Eine Übermittlung der E-Mail Adresse an Dritte ist dabei ausgeschlossen.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

Nutzung der Telefonnummer durch den FCL Niederlützingen:

Ich willige ein, dass der FCL Niederlützingen, soweit erhoben, meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt.

Eine Übermittlung der Telefonnummer an Dritte ist dabei ausgeschlossen.

Ort	Datum
-----	-------

Unterschrift (bei Minderjährigen eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

FC „Luzencia“ Niederlützingen 1919 e.V.



FC „Luzencia“
Niederlützingen 1919 e.V.
An den Kirschbäumen 23 • 56659 Burgbrohl

Internet: <http://www.fc-luzencia.de/>
<http://www.fcl-tischtennis.de>
E-Mail: kontakt@fc-luzencia.de

Beitragsordnung des FCL Niederlützingen e. V.

Am 29.03.2024 wurden die Mitgliedsbeiträge, in Anbetracht der steigenden Kosten, angepasst. Die folgenden Beiträge gelten rückwirkend seit dem 01.01.2024

Kinder bis einschließlich 17 Jahre	5,50 € im Monat
Schüler/Studenten/Azubis >18 Jahre	5,50 € im Monat
Bundesfreiwilligendienst	Frei
Schwerbehinderte	Frei
Erwachsener unter 60 Jahre	7,00 € im Monat
Erwachsener ab 60 Jahren <u>mit aktiver Sportausübung</u> im Verein	7,00 € im Monat
Erwachsener ab 60 Jahren <u>ohne aktive Sportausübung</u> im Verein	1,00 € im Monat

Familienbeitrag:

Das erste (erwachsene) Familienmitglied wird mit dem vollen Beitrag berechnet. Jedes weitere Familienmitglied zahlt die Hälfte des regulär fälligen Beitrages. Als Familienmitglieder, im Sinne unseres Familienbeitrages, zählen Ehegatten/Lebenspartner und Kinder die selbst noch nicht erwerbstätig sind.

Altbestandsschutz

Für die Jahrgänge die vor dem Jahr 2024 das 60te Lebensjahr vollendeten gilt die alte Beitragsordnung weiterhin.

Vereinssatzung

§1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1919 gegründete Verein trägt den Namen FC „Luzencia“ Niederlützingen. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Brohl-Lützing (Ortsteil Niederlützingen). Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden und führt dann den Zusatz eV.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, stellt an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendbetreuers haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendbetreuer kann ein Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Breisig, oder durch Aushang, oder durch schriftliche Einladung auch per Email. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
9. Über die Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre

Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand;
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand;
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2.Geschäftsführer, dem Beitragskassierer, 1. Beisitzer, dem 2.Beisitzer, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme, den Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer oder den zuständigen Leiter einberufen.

§11 Abteilungen

1. Die zu gründenden Abteilungen führen Abteilungsversammlungen durch, bei denen der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, gewählt werden.
2. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zu Berichterstattungen verpflichtet. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§12 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Brohl-Lützing, 56656 Brohl-Lützing, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Brohl-Lützing, den 27.04.2018